

Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten Stand: 31. Dezember 2012

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bodenrichtwerte werden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 14 ff. der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 06. Dezember 1989 (GVOBl. 1989 S. 181) in der Fassung vom 16. August 2004 (GVOBl. 2004 S. 333) alle 2 Jahre ermittelt. Die nächste Fortschreibung der Bodenrichtwerte erfolgt zum Stichtag 31. Dezember 2014.




2. Allgemeine Hinweise zu den Bodenrichtwerten

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 wurden vom Gutachterausschuss am 24.04.2013 beschlossen. Es wurden Bodenrichtwerte nahezu flächendeckend für das Stadtgebiet Flensburg ermittelt. Neben Bodenrichtwerten für bebautes und baureifes Land wurden ebenfalls Bodenrichtwerte für Grundstücksflächen sonstiger Entwicklungsstufen bzw. Nutzungsarten ermittelt.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit sowie hinsichtlich der Lage und der Größe weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Nachfolgend werden zunächst Bodenrichtwerte erläutert, die sich auf erschlossenes, baureifes Land beziehen. Anmerkungen zu Bodenrichtwerten für Grundstücksflächen sonstiger Entwicklungsstufen bzw. Nutzungsarten sind in den Abschnitten 9 bis 11 enthalten.

Die wesentlichen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale der Bodenrichtwerte, wie z. B. auch Grundstücksgröße sowie Art und Maß der baulichen Nutzung, werden beim digitalen Atlas über die Aktivierung der Info-Schaltfläche  und durch einen anschließenden Klick auf die ausgewählte Richtwertzone angezeigt. Dabei muss der Popup-Blocker ausgeschaltet sein.

Eine Beschreibung der Bodenrichtwert-Attribute ist im Abschnitt 6 dieser Erläuterungen enthalten.

Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Die in der Richtwertkarte enthaltenen Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung sind nicht gleichzusetzen mit Festsetzungen der Bauleitplanung gemäß BauGB und BauNVO. Maßgeblich für die Bebaubarkeit eines Grundstücks sind allgemein die Bebauungspläne in Verbindung mit den weiteren rechtlichen Vorschriften.

Die ausgewiesenen Bodenrichtwerte verstehen sich bei erschlossenen Grundstücken einschließlich mittlerer ortsüblicher Erschließungskosten. D. h., Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB und Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz sowie Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichsflächen nach § 135 a BauGB werden nicht mehr erhoben. In den Bodenrichtwerten sind üblicherweise grundstücksbezogene Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse für Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen nach dem Kommunalabgabengesetz nicht enthalten.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Flensburg hat für das Stadtgebiet verschiedene Bodenrichtwertzonen festgelegt. Die Abgrenzungen zwischen verschiedenen Bodenrichtwertzonen sind in der Richtwertkarte dargestellt. Dabei sind die Abgrenzungen zwischen unterschiedlichen Richtwertzonen nicht als starre Grenzen zu verstehen. Grundstücke, die nahe der Grenze einer gebildeten Wertzone liegen, können bereits wertmäßig von der benachbarten Richtwertzone beeinflusst werden. Weiterhin ist zu beachten, dass sich viele tief geschnittene Grundstücke über mehrere Richtwertzonen erstrecken. Diese Fälle sind vorwiegend in der Straße „Holm“, Große Straße, Norderstraße, St.-Jürgen-Straße und in der Johannisstraße vorzufinden.

Abweichungen eines zu bewertenden Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück der betreffenden Richtwertzone in den wertbeeinflussenden Merkmalen, wie z. B. auch Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestalt (insbesondere Grundstücksbreite, -tiefe und -größe), bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert. In diesem Fall ist der grundstücksspezifische Bodenwert sachverständig zu ermitteln. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

Die Abgrenzungen und die typischen Merkmale der Richtwertzonen gemäß den vorgenannten Kriterien sind im Wesentlichen dem Flächennutzungsplan der Stadt Flensburg entnommen worden (Einzelheiten siehe dort).

Die Bodenrichtwerte in den **förmlich festgelegten Sanierungsgebieten** (§ 136 ff BauGB) beziehen sich auf den Zustand unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung, die bis zum Wertermittlungstichtag 31.12.2012 eingetreten ist.

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich ohne Wertbeeinträchtigungen durch mögliche Altlasten ausgewiesen.

Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks, und flächenhafte Auswirkungen von Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB.

Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs-, den Landwirtschaftsbehörden oder dem Gutachterausschuss bzw. dessen Geschäftsstelle können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

3. Bodenrichtwerte für Wohnbauflächen (W) - Ein- und Zweifamilienhäuser (EFH)

Die Bodenrichtwerte der Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau beziehen sich auf baureife, ortsüblich erschlossene Grundstücke. Die Basisgröße eines solchen Grundstücks liegt zumeist bei 500 bis 800 m². Es wird zu jedem Richtwert als wertbeeinflussendes Merkmal die Bezugsgröße des Bodenrichtwertgrundstücks angegeben.

Bei abweichenden Grundstücksgrößen ist erfahrungsgemäß eine Anpassung des Bodenrichtwertes erforderlich, siehe Abschnitt 8.

4. Bodenrichtwerte für Wohnbauflächen (W) - Mehrfamilienhäuser (MFH) und gemischte Bauflächen (M)

Die Bodenrichtwerte für Bauflächen des Geschosswohnungsbaus und für gemischte Bauflächen (M) beziehen sich ebenfalls auf ortsüblich erschlossene Grundstücke. Als wertbeeinflussende Merkmale der Richtwertgrundstücke sind als Maß der baulichen Nutzung mittlere lagetypische Geschossflächenzahlen angegeben. Hierbei handelt es sich um sog. wertrelevante Geschossflächenzahlen.

(WGFZ = Summe der Geschossflächen geteilt durch Grundstücksfläche), wobei auch Flächen berücksichtigt werden, die nach den baurechtlichen Vorschriften nicht anzurechnen sind, aber der wirtschaftlichen Nutzung dienen. Somit ist die WGFZ nicht gleichzusetzen mit der planungsrechtlich zulässigen GFZ. Zur Umrechnung des Bodenrichtwertes bei unterschiedlichen WGFZ wird die Anwendung der in der WertR 2006 angegebenen GFZ-Umrechnungskoeffizienten empfohlen, siehe Abschnitt 8.

5. Bodenrichtwerte in Gewerbegebieten für gewerbliche Bauflächen (G) und Sonderbauflächen (S)

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf ortsüblich erschlossene Grundstücke in Gewerbegebieten und Sonderbauflächen. Bezugsgrößen für Bodenrichtwerte in Gewerbegebieten sind nicht angegeben, da bislang keine Abhängigkeit des Bodenwerts von der Grundstücksgröße bzw. Geschossflächenzahl festgestellt werden konnte.

6. Erläuterungen zu den Abkürzungen und Angaben in der Bodenrichtwertkarte für baureifes Land

Der Richtwert wird durch eine ganze Zahl angegeben; sie gibt den Wert in €/m² an.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, der Erschließungszustand und weitere Erläuterungen werden entsprechend der Anlage 1 zur Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) dargestellt. Die mit „*“ gekennzeichneten Abkürzungen wurden als regionalspezifische Bezeichnungen (Flensburg) ergänzend zu den Angaben der Anlage 1 der BRW-RL aufgenommen.

Abkürzung	Art der Nutzung	Ergänzung zur Art der Nutzung
W	Wohnbaufläche	
M	gemischte Baufläche	
G	gewerbliche Baufläche	
S	Sonderbaufläche	
EFH		Ein- und Zweifamilienhäuser
MFH		Mehrfamilienhäuser
BI		Bildungseinrichtungen
EKZ		Einkaufszentren
FZT		Freizeit und Touristik
MED		Gesundheitseinrichtungen
WO		Wochenendhäuser
FLB*		Flughafen (Baufläche)
RCY*		Recyclinghof
VE*		Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Maß der baulichen Nutzung nach der BauNVO wird beschrieben durch:

Geschossflächenzahl (GFZ), (Dezimalzahl)

z. B. 0,7: Geschossfläche = 70% der Grundstücksfläche

Größe des Bodenrichtwertgrundstücks:

Grundstücksfläche,

z. B. 600: Grundstücksfläche = 600 m²

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten wird durch den Sanierungszusatz „SB“ angegeben, dass es sich um sanierungsbeeinflusste Bodenrichtwerte handelt, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung, die bis zum Stichtag 31.12.2012 eingetreten ist.

7. Darstellung der Richtwertangaben des ausgewählten Grundstücks


Die Bodenrichtwerte und Bezugsgrößen für ein ausgewähltes Grundstück werden im eingblendeten Rechteck in folgender Form dargestellt:

Bei einem Richtwert in einer Richtwertzone:

Beispiel:

80 / W EFH

Bodenrichtwert in Euro/m² / Art der Nutzung, Ergänzung zur Art der Nutzung.

Weitere wertbeeinflussende Merkmale und zusätzliche Informationen erhalten Sie durch die Aktivierung der  Info-Schaltfläche und einem anschließenden Klick auf die gewählte Richtwertzone. Dabei muss der Popup-Blocker ausgeschaltet sein.

8. Umrechnung von Bodenrichtwerten für Bauland auf andere Bezugsgrößen

Bei Abweichungen der Grundstücksgröße bzw. der wertrelevanten Geschossflächenzahl eines einzelnen Grundstücks von den Merkmalen des betreffenden Richtwertgrundstücks kann der je-

weilige Bodenrichtwert auf die wertbeeinflussenden Merkmale des zu bewertenden Grundstücks hilfsweise unter Anwendung der nachstehenden Tabellen 1 und 2 umgerechnet werden.

Umrechnungsfaktoren für unterschiedliche Grundstücksgrößen:

Die Tabelle 1 bietet die Möglichkeit, bei der Bodenwertermittlung eines Grundstücks des individuellen Wohnungsbaus unterschiedliche Grundstücksgrößen zu berücksichtigen. Die nachfolgend aufgeführten Koeffizienten wurden im Jahr 2005 von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Flensburg ermittelt.

Tabelle 1			
Fläche m ²	Umrechnungs- koeffizient	Fläche m ²	Umrechnungs- koeffizient
300	1,19	800	0,93
350	1,16	850	0,91
400	1,13	900	0,88
450	1,10	950	0,86
500	1,08	1000	0,84
550	1,05	1050	0,82
600	1,03	1100	0,80
650	1,00	1150	0,78
700	0,98	1200	0,76
750	0,95		

Umrechnungsbeispiel:

Bodenrichtwert:	100,- €/m ²
Bezugsgröße:	750 m ²
Umrechnungskoeffizient (750 m ²):	0,95
tatsächliche Grundstücksgröße:	600 m ²
Umrechnungskoeffizient (600 m ²):	1,03
umgerechneter Bodenrichtwert bei 600 m ² Grundstücksgröße:	$(100,- \text{ €/m}^2 / 0,95) \times 1,03 = \text{rd. } 108,- \text{ €/m}^2$

Eine Umrechnung des Bodenwertes zwischen unterschiedlichen Grundstücksgrößen ist nicht unbeschränkt möglich. Dies gilt insbesondere für große Grundstücke, bei denen eine Teilung mit der Möglichkeit einer weiteren Bebauung möglich ist, oder bei denen neben der bebaubaren Fläche noch in erheblichem Umfang Freiflächen vorhanden sind. Entsprechendes gilt auch für kleine Grundstücke, die mit Reihenhäusern bebaut sind oder bebaut werden können.

Die Bodenrichtwerte für Einfamilienhaus-Gebiete (EFH) beziehen sich i. d. R. auf Grundstücke, die mit freistehenden Häusern bebaut sind bzw. bebaut werden können (Richtwertgrundstücke mit Größen von 400 bis 900 m²). Die in diesen Richtwertzonen gelegenen typischen Reihenhaushaus-Grundstücke (Größe rd. 200 bis 300 m²) weisen im Allgemeinen einen höheren Quadratmeterpreis auf.

Umrechnungsfaktoren für unterschiedliche Geschossflächenzahlen (GFZ):

Die Tabelle 2 ermöglicht eine Umrechnung bei unterschiedlichen Geschossflächenzahlen. Diese Tabelle ist in den Wertermittlungsrichtlinien 2006, Bekanntmachung am 01.03.2006, Bundesanzeiger Nr. 108 a vom 10.06.2006, S. 4325, als Anlage 11 abgedruckt.

GFZ	Umrechnungs-koeffizient	GFZ	Umrechnungs-koeffizient
0,4	0,66	1,5	1,24
0,5	0,72	1,6	1,28
0,6	0,78	1,7	1,32
0,7	0,84	1,8	1,36
0,8	0,90	1,9	1,41
0,9	0,95	2,0	1,45
1,0	1,00	2,1	1,49
1,1	1,05	2,2	1,53
1,2	1,10	2,3	1,57
1,3	1,14	2,4	1,61
1,4	1,19		

Der zuvor beschriebene Grundsatz, dass bei außergewöhnlich großen Grundstücken geprüft werden muss, ob die zur Verfügung stehende Fläche insgesamt für eine Bebauung erforderlich ist, oder Freiflächen vorhanden sind, die gesondert zu bewerten sind, gilt auch hier.

Umrechnungsbeispiel:

Bodenrichtwert:	110,- €/m ²
wertrelevante GFZ als Bezugsgröße:	0,8
Umrechnungskoeffizient (WGFZ 0,8):	0,90
tatsächliche wertrelevante GFZ:	1,1
Umrechnungskoeffizient (WGFZ 1,1):	1,05
umgerechneter Bodenrichtwert bei WGFZ 1,1: (110,- €/m ² / 0,90) x 1,05 = rd. 128,- €/m ²	

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Tabelle 2 auf den Immobilienmarkt im gesamten Bundesgebiet abgestimmt ist. Regionale Besonderheiten, welche die Stadt Flensburg betreffen können, sind dabei nicht berücksichtigt worden.

9. Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland und Rohbauland

Bauerwartungsland sind nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl. I Seite 639) Flächen, die nach ihren weiteren Grundstücksmerkmalen (§ 6), insbesondere dem Stand der Bauleitplanung und der sonstigen städtebaulichen Entwicklung des Gebiets, eine bauliche Nutzung aufgrund konkreter Tatsachen mit hinreichender Sicherheit erwarten lassen.

Rohbauland sind gemäß § 5 Abs. 3 ImmoWertV Flächen, die nach den §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuches für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind.

Bauerwartungsland sowie Rohbauland liegen hinsichtlich ihrer Entwicklungsstufen unterhalb der Entwicklungsstufe des baureifen Landes. Daher enthalten die angegebenen Bodenrichtwerte im Gegensatz zu Bodenrichtwerten für baureifes Land keine Erschließungskosten.

Die Art der Grundstücksnutzungen wird folgendermaßen bezeichnet:

Abkürzung	Entwicklungszustand	Art der Nutzung	Ergänzung zur Art der Nutzung
E	Bauerwartungsland		
R	Rohbauland		
W		Wohnbaufläche	
M		gemischte Baufläche	
G		gewerbliche Baufläche	
EFH			Ein- und Zweifamilienhäuser
MFH			Mehrfamilienhäuser

10. Bodenrichtwerte für Flächen der Land- oder Forstwirtschaft

Flächen der Land- oder Forstwirtschaft sind gemäß § 5 Abs. 1 ImmoWertV Flächen, die, ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein, land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind.

Zu den landwirtschaftlichen Grundstücksflächen gehören ebenfalls Grundstücke, die für Erwerbsgartenbau nutzbar sind.

Der in der Richtwertkarte für landwirtschaftliche Flächen ohne Berücksichtigung des Erwerbsgartenbaus angegebene Bodenrichtwert von 2,20 €/m² ist folgendermaßen zu verstehen:

Der Bodenwert von 2,20 €/m² bezieht sich auf Flächen, die gemäß Bodenschätzungsergebnisse als Ackerland klassifiziert wurden. Der durchschnittliche Bodenwert für Grünland in Flensburg ist rd. 25% geringer als der Ackerlandpreis. Der Bodenrichtwert für Grünland beträgt 1,65 €/m².

Eine Abhängigkeit des Bodenwertes von den Bodenschätzungsergebnissen (Bodenpunkten) konnte in Flensburg nicht festgestellt werden.

Für Grundstücksflächen im Außenbereich, die im Flächennutzungsplan der Stadt Flensburg als Grünflächen dargestellt und größtenteils als Grünland landwirtschaftlich nutzbar sind, liegt der Bodenrichtwert ebenfalls bei 1,65 €/m².

Die Bodenrichtwerte für forstwirtschaftliche Flächen beziehen sich nur auf den Grund und Boden ohne Berücksichtigung des Baumbestandes (Holzvorrates).

Die Art der Grundstücksnutzungen wird folgendermaßen bezeichnet:

Abkürzung	Entwicklungszustand	Art der Nutzung
LF	Flächen der Land- oder Forstwirtschaft	
LW		landwirtschaftliche Fläche
F		forstwirtschaftliche Fläche
EGA		Erwerbsgartenanbaufläche

11. Bodenrichtwerte für sonstige Flächen

In der Richtwertkarte sind Bodenwerte angegeben für Grundstücksflächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt Flensburg als Grünflächen unterschiedlicher Art dargestellt sind.

Für Grünflächen im äußeren Bereich des Stadtgebiets beträgt der Bodenrichtwert im Allgemeinen 1,65 €/m² und im inneren Stadtbereich im Allgemeinen 4,50 €/m².

Die Art der Grundstücksnutzungen wird folgendermaßen bezeichnet:

Abkürzung	Entwicklungszustand	Art der Nutzung	Ergänzung zur Art der Nutzung
SF	sonstige Flächen		
PG		private Grünfläche	
KGA		Kleingartenfläche	
SPO		Sportflächen	
FH		Friedhof	
GF		Gemeinbedarfsfläche (kein Bauland)	
OEG*			öffentliche Grünfläche

Die mit „*“ gekennzeichnete Abkürzung wurde als regionalspezifische Bezeichnung (Flensburg) ergänzend zu den Angaben der Anlage 1 der BRW-RL aufgenommen.

12. Auskünfte

Für Fragen zu den Bodenrichtwerten in der Stadt Flensburg stehen Ihnen in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Schleswiger Str. 66

24941 Flensburg

Telefax: 0461/5046-100

E-Mail: Gutachterausschuss-Flensburg@LVermGeo.LandSH.de

Johannes Matthiesen Tel. 0461/5046-302 und

Harald Täge Tel. 0461/5046-326

zur Verfügung.